Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11040

17. 06. 98

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksachen 13/10792 (neu), 13/11 036 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und des § 9 Abs. 3 und 4 des Eigenheimzulagengesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Rolf Niese, Oswald Metzger, Dieter Pützhofen und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltungsdauer der drei in § 42 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) bestimmten, bis Ende 1998 befristeten Sonderregelungen in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern. Diese Sonderregelungen sollen weiterhin die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der in den neuen Ländern im Vergleich zu den alten Ländern noch unterschiedlichen Mietenstruktur und aus der noch nicht abgeschlossenen Mietenüberleitung in das Vergleichsmietensystem sowie der Einkommenssituation ergeben. Darüber hinaus ist vorgesehen, die zeitliche Beschränkung der Zusatzförderung von Solarförderungen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung, die bislang auf Maßnahmen beschränkt waren, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden, ebenfalls um zwei Jahre zu verlängern.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 die Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeiten für die Geltungsdauer der Sonderregelungen in den neuen Ländern (§ 42 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes) vor. Artikel 2 eröffnet durch die Verlängerung der Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 und 4 Eigenheimzulagengesetz die Möglichkeit einer um zwei Jahre verlängerten Befristung der ökologischen Zusatzförderung für bestimmte energiesparende Maßnahmen und für Niedrigenergiehäuser.

Der Gesetzentwurf verursacht im Zusammenhang mit der Änderung der Wohngeld-Überleitungsregelungen keine Kosten. Die Verlängerung der Zusatzförderung nach § 9 Abs. 3 des Eigenheimzulagengesetzes wird voraussichtlich 10 Mio. DM im Erstjahr, pro Baujahrgang 80 Mio. DM in acht Jahren und § 9 Abs. 4 des Eigenheimzulagengesetzes voraussichtlich 15 Mio. DM im Erstjahr, pro Baujahrgang 120 Mio. DM in acht Jahren verursachen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wieczorek (Duisburg)	**Dr. Rolf Niese**	**Oswald Metzger**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter
	Dieter Pützhofen	**Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**
	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333